

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbGG § 111 i.d.F. des § 102 Berufsbildungsgesetz
(BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112); BBiG
§ 15; KSchG 1969 §§ 4, 13

Leitsatz:

Bei Streit um die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses muß gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG vor der Klageerhebung zum Arbeitsgericht das Verfahren vor dem Ausschuß zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden durchgeführt werden, sofern die zuständige Handwerksinnung oder eine andere zuständige Stelle (z.B. Industrie- und Handelskammer) einen solchen Ausschuß gebildet hat.

Hinweise: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 2 AZR 602/74

Urteil des BAG vom 18. September 1975

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 602/74

8 Sa 61/74 Berlin

Verkündet am
18. September 1975

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Dr. Bächle für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 15. Oktober 1974 – 8 Sa 61/74 – aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, 1946 geboren, hatte zum 1. April 1972 mit der Beklagten ein Ausbildungsverhältnis für den Beruf des Mechanikers begründet. Am 12. Dezember 1973 kündigte die Beklagte dem Kläger mit Zustimmung des Betriebsrats fristlos wegen wiederholten Verstoßes gegen die Arbeitsordnung und wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung.

In § 7 Nr. 4 des schriftlichen Berufsausbildungsvertrages der Parteien vom 20. März 1972 heißt es: "Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt." In § 9 des Vertrages ist bestimmt: "Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuß anzurufen."

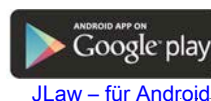
Der Kläger rief am 21. Dezember 1973 den bei der Industrie- und Handelskammer bestehenden Ausschuß zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden an. Die am 29. Januar 1974 durchgeführte Schlichtungsverhandlung führte zu keinem Ergebnis.

Mit der am 5. Februar 1974 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger beantragt festzustellen, daß das Ausbildungsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung vom 12. Dezember 1973 nicht aufgelöst sei und fortbestehe. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil er die Klagefrist des § 4 KSchG versäumt habe. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

I. Wie die Revision zutreffend rügt, hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht für den vorliegenden Fall die sachliche Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses bei der Industrie- und Handelskammer verneint und deshalb das Vorverfahren vor diesem Ausschuß für den Ablauf der nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts hier geltenden Frist des § 4 KSchG unberücksichtigt gelassen. Nach der Auffassung des Senats gilt das Vorverfahren gerade auch für den Fall, daß über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses gestritten wird. Dadurch ergibt sich für den Streitfall eine völlig andere rechtliche Beurteilung.

1. Im Bereich der für das Berufsausbildungsverhältnis der Parteien zuständigen Industrie- und Handelskammer ist gemäß § 111 Abs. 2 Satz 1 ArbGG in der Fassung des § 102 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) ein Ausschuß zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden "aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis" errichtet. Der Klage vor dem Arbeitsgericht muß daher immer dann, wenn der Ausschuß für die Angelegenheit zuständig ist, die Verhandlung vor dem Ausschuß vorangegangen sein (§ 111 Abs. 2 Satz 4 ArbGG). Die Verhandlung vor dem Ausschuß ist Prozeßvoraussetzung für die Klage und ersetzt das arbeitsgerichtliche Güteverfahren (§ 111 Abs. 2 Satz 7 ArbGG). Diesen Weg ist der Kläger gegangen.

2. Streitentscheidend ist daher die Frage, ob der Schlichtungsausschuß auch bei einem Streit über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung zuständig ist, eine Frage, die in Rechtsprechung und Schrifttum unterschiedlich beantwortet wird (vgl. die Angaben bei Hurlebaus, BB 1975, 1533



- 4 -

Fußnoten 5 bis 7; ferner Monjau, DB 1969, 1841 [1844]; Haase-Richard-Wagner, Berufsbildungsgesetz, 1970, § 102 Anm. 2) und auch in der heute geltenden Fassung des § 111 Abs. 2 ArbGG nicht gelöst ist. Hieraus ergibt sich nämlich zunächst nur, daß Streitigkeiten aus einem beendeten Berufsausbildungsverhältnis nicht vor den Ausschuß gehören (so schon zur früheren Fassung des § 111 Abs. 2 ArbGG: BAG 11, 333 [336 ff.] = AP Nr. 1 zu § 111 ArbGG 1953). Diese Einschränkung läßt aber zugleich die Schlußfolgerung zu, daß im übrigen, nämlich immer dann, wenn das Berufsausbildungsverhältnis noch besteht, der Ausschuß für Streitigkeiten aus diesem Berufsausbildungsverhältnis zuständig ist. Daß dies auch dann gilt, wenn über die Wirksamkeit einer Kündigung und damit über das Bestehen des Berufsausbildungsverhältnisses selbst gestritten wird, ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a) § 111 Abs. 2 ArbGG regelt die Zuständigkeitsfrage für ein dem Gerichtsverfahren vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren. Nach allgemeiner Ansicht ist für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte - nichts anderes kann für den Ausschuß nach § 111 Abs. 2 ArbGG gelten - der jeweilige Streitgegenstand maßgebend, der durch das Klagebegehren bestimmt wird (vgl. z.B. BAG AP Nr. 19 zu § 5 ArbGG 1953 mit vielen Nachweisen zu 1 der Gründe). Im Streitfall begehrt der Kläger die Feststellung, daß sein Ausbildungsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung nicht aufgelöst ist und fortbesteht. Das war, wie dem Vortrag der Parteien zu entnehmen ist, auch schon Gegenstand des Verfahrens vor dem Ausschuß. Dann handelt es sich aber um einen Streit darüber, ob ein "bestehendes Berufsausbildungsverhältnis" vorliegt. Schon diese am Wortlaut orientierte Auslegung rechtfertigt die Auffassung des Senats (ebenso Hurlebaus, BB 1975, 1533 [1534 zu 1 b am Ende]).

b) Diese Auffassung wird bestätigt durch die Entstehungsgeschichte des § 111 ArbGG (vgl. dazu Dietz-Nikisch, ArbGG, 1954, § 111 Anm. 6). Vor allem aber steht sie im Einklang mit Sinn und Zweck des Schlichtungsverfahrens. Das Gebot,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts den Ausschuß anzu-
rufen, hat seinen Grund in der Rücksichtnahme auf das besondere
Vertrauensverhältnis zwischen Ausbildendem und Auszubildendem.
Um dieses Verhältnis zu schützen und zu erhalten, sollen
Streitigkeiten vor paritätisch zusammengesetzten Ausschüssen
beigelegt werden. Ziel der Regelung ist es, nach Möglich-
keit zu vermeiden, daß die Parteien des Berufsausbildungs-
vertrages sich als Prozeßparteien streitend vor dem Gericht
gegenüber stehen, solange Ungewißheit über die rechtswirk-
same Beendigung besteht. Allein die tatsächliche Beendigung
~~kann daher~~ für die Frage der Zuständigkeit des Ausschusses
nicht entscheidend sein (so aber offenbar Monjau, DB 1969,
1841 [1844], und Natzel, DB 1971, 1665 f.); andernfalls
könnte nämlich jedes vor Ausspruch einer Kündigung einge-
leitete Schlichtungsverfahren dadurch vereitelt werden,
daß nun gekündigt wird, womit nach der hier abgelehnten
Ansicht die Zuständigkeit des Ausschusses entfielen. Daher muß
das Schlichtungsverfahren der Klage auch bei Streitigkeiten
über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses voran-
gehen. Gerade in diesem Falle ist das Verfahren vor dem Aus-
schuß vorzüglich geeignet, der Auflösung des Berufsausbildungs-
verhältnisses entgegenzuwirken.

c) Hiernach kann dahingestellt bleiben, ob sich auch aus
der gesetzlichen Systematik eine Stütze für die hier ver-
tretene Ansicht finden läßt. In diesem Zusammenhang wird an-
geführt, daß die Vorschrift des § 15 Abs. 4 Satz 2 BBiG über
die Hemmung der für den Ausspruch der außerordentlichen
Kündigung geltenden Ausschußfrist während eines laufenden
außergerichtlichen Güteverfahrens (ebenso § 7 Nr. 4 des hier
geltenden Berufsausbildungsvertrags) überflüssig wäre, wenn
nicht der Ausschuß auch bei einem Kündigungstreit angerufen
werden müßte (so Herkert, Berufsbildungsgesetz, Loseblattaus-
gabe, § 102 Anm. 3). Gegen diese Ansicht bestehen deshalb
Bedenken, weil § 15 Abs. 4 Satz 2 BBiG zumindest auch, wenn
nicht überhaupt allein den Fall regelt, daß das Schlichtungs-
verfahren vor Ausspruch der Kündigung eingeleitet worden ist
(vgl. Hurlebaus, BB 1975, 1533 Fußnote 13).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



d) Nach allem stimmt es mit der Gesetzeslage überein, daß der Kläger den Streit über die Rechtswirksamkeit der außerordentlichen Kündigung der Beklagten vom 12. Dezember 1973 zunächst bei dem Schlichtungsausschuß gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG anhängig gemacht hat.

II. Das führt dazu, daß das Landesarbeitsgericht die Abweisung der Klage nicht damit begründen konnte, der Kläger habe die Klagefrist des § 4 KSchG versäumt, weil das Verfahren vor dem Ausschuß unzulässig gewesen sei. Auf eine Fristversäumnis kommt es bei dem vorliegenden Tatbestand nicht an.

1. Auszugehen ist davon, daß der Kläger gemäß § 111 Abs. 2 Satz 4 ArbGG vor der Klageerhebung zuerst eine Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß beantragen mußte, eine Verpflichtung, die in § 9 des Ausbildungsvertrags wiederholt ist. Ob dabei überhaupt eine Frist einzuhalten war und wie lange diese ist, ist gesetzlich nicht geregelt (vgl. zum Meinungsstand in dieser Frage Hurlebaus, BB 1975, 1533 [1534 f. zu 2]). Selbst wenn zugunsten der Beklagten unterstellt wird, daß eine bestimmte Frist zu beachten ist, etwa in Anlehnung an § 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KSchG die Frist von drei Wochen nach Ausspruch der Kündigung oder gar in Analogie zu § 111 Abs. 2 Satz 3 ArbGG eine Frist von zwei Wochen, dann sind derartige Fristen hier eingehalten; denn der Kläger hat den Ausschuß am 21. Dezember 1973 angerufen, nachdem ihm die Kündigung am 12. Dezember 1973 zugegangen war.

Deshalb kann die vom Landesarbeitsgericht behandelte Frage offenbleiben, ob die Rechtsprechung des Senats, wonach für die außerordentliche Kündigung auch beim befristeten Arbeitsverhältnis die Klagefrist des § 4 KSchG gilt, auf den Fall der außerordentlichen Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses zu übertragen ist. Die bisher entschiedenen Fälle betrafen echte Arbeitsverhältnisse (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 11 KSchG und BAG 24, 292 = AP Nr. 1 zu § 13 KSchG 1969). Es mag sein, daß der besondere Charakter des Berufsausbildungsverhältnisses eine abweichende Behandlung bei der



- 7 -

Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes erfordert. Auch hier gehen die Meinungen im Schrifttum weit auseinander (vgl. die Angaben bei Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 13 Anm. 23, und bei Hurlebaus, BB 1975, 1533 [1535 zu 3]). Es ist dringend zu wünschen, daß der Gesetzgeber bei der geplanten Neuregelung des Berufsbildungsgesetzes diese Frage klärt.

2. Der Kläger hat auch nicht die Zwei-Wochen-Frist des § 111 Abs. 2 Satz 3 ArbGG versäumt; denn er hat, nachdem die Verhandlung vor dem Ausschuß am 29. Januar 1974 gescheitert war, bereits am 5. Februar 1974 die vorliegende Klage beim Arbeitsgericht eingereicht.

III. Das Landesarbeitsgericht hat - von seiner Rechtsansicht ausgehend folgerichtig - keine Feststellungen zur Berechtigung der außerordentlichen Kündigung getroffen (vgl. § 15 BBiG). Die Sache war daher zurückzuverweisen, damit das Landesarbeitsgericht sachlich über die Kündigung entscheiden kann.

gez.: Dr. Gröninger

Roeper

Dr. Jobs

Fischer

Dr. Bächle

